

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

setzung von Höchstpreisen im Großhandel für längere Zeit entgegenstehen, und ungeachtet der großen technischen Schwierigkeiten, die hierbei zu überwinden sind", versucht werde. Das Gesetz vom 4. August wurde deshalb so erweitert, daß die Höchstpreisfestsetzung nach einheitlichen Gesichtspunkten und von einer Stelle erfolgen konnte, was ursprünglich nicht vorgesehen war. Danach sind die Höchstpreise seitdem vom Bundesrat festzusetzen, und nur soweit dieser von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, können auch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden mit gleichen Maßnahmen eintreten. Die inzwischen von letzteren Behörden eingeführten Höchstpreise blieben in Kraft, solange und sofern der Bundesrat von seiner neu festgestellten Befugnis keinen Gebrauch machte. Daneben lief und läuft, durch Entscheidungen der obersten Gerichte bestätigt, die Befugnis der Militärbehörden zur Höchstpreisfestsetzung auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes. Von dieser Befugnis haben sie auch weiterhin vielfach Gebrauch gemacht.

Die Verordnung vom 28. Oktober hat außerdem die Bestimmung über Beschlagnahme zurückgehaltener Vorräte, die ursprünglich lediglich für den Kleinhandel gedacht und zugeschnitten war, mit Rücksicht auf den Großhandel, insbesondere in Getreide und Futtermitteln, ergänzt. Vom gleichen Tage lauten vier Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Brot, die in Gemeinschaft mit den Höchstpreisen ein kompliziertes wirtschaftliches Ziel mit indirekten Mitteln erreichen wollten. Auf der einen Seite sollte durch Festlegung der Roggen- und Weizenpreise in einer für Kriegzeiten mäßigen Höhe der Verbraucher geschützt werden, jetzt nicht nur wie im August gegen vorübergehende Preisspekulationen, sondern offensichtlich auch gegen eine bei der freien Marktbildung zu erwartende weitere und ständige Preissteigerung. Dazu wurden in Anlehnung an Produktions- und Verkehrsverhältnisse für die Hauptmärkte Deutschlands Roggen- und Weizenpreise für den Großhandel festgestellt. Auch ein Steigen der Preise nach Jahresluß 1914 war vorgesehen. Nun war aber zu besorgen, daß die Festlegung der Preise auf mäßiger und erschwinglicher Höhe, die sozialpolitischen Erwägungen entsprang, den ebenso notwendigen Schutz der Vorräte durch Streckung, den freilich bei der Dringlichkeit des Brotbedarfs, der Wohlhabenheit des Volkes und der Großzügigkeit der gezahlten Kriegsunterstützungen auch höhere Preise nicht voll erreicht hätten, gänzlich verhindern und ins Gegenteil verkehren würde. Deshalb wurde gleichzeitig mit der Verbrauchsregelung begonnen: